

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Verlagspreis: vierteljährlich 9 Mark, unter Kreuzband 12 Mark.
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionschluss Montag früh 8 Uhr.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Arleg, Berlin-Nichtenberg.
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schillerstraße 6.
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.

Abdruckpreis:
Für Inserate: alle Art. die sechsgepatente: Kolonialzeitung 2 Mark,
für Todesanzeigen und Arbeitsmarkt Seite 1,50 Mark.

Das Postcheckkonto der Hauptkasse

lautet jetzt:

Berlin 12 079, Brauerei- u. Mühlenarbeiter G. m. b. H.,
Berlin S. 27.

Für Geldsendungen sind nur die neuen Zahlarten, welche den Zahlstellen in den nächsten Tagen zugehen werden, zu benutzen. Die alten Zahlarten sind damit zu vernichten. Der Verbandsvorstand.

Woran Du stets denken und wie Du wirken mußt!

Die heutige Zeit gibt jedem Sehenden und Hörenden so viele Beispiele der Macht und Leistungsfähigkeit der Organisationen, daß sich kaum jemand dem Gedanken verschließen kann, daß nur durch die Organisation etwas erreicht und geleistet werden kann. Der einzelne ist nichts — nur durch den Zusammenschluß zu einer Organisation wird die Masse der einzelnen zu einer Macht. Eine Wirkung kann aber heute mehr denn je nur durch die Masse erzielt werden. Der Erfolg wird sich wohl stets einstellen müssen, wo er von einer Organisation mit Energie angestrebt wird.

Die Organisation stützt sich natürlich einzig und allein auf die Masse der ihr angehörenden Mitglieder, die auf Gedeih und Verderb mit ihr verbunden sind. Daher wird auch diese Masse der einzelnen überall ein Ganzes von imposanter Größe angesehen und dementsprechend berücksichtigt. Um aber eine Organisation zu dem zu machen, was sie sein soll, dazu gehört ganz erheblich mehr als die bloße Erwerbung der Mitgliedschaft. Es genügt auf keinen Fall, daß ein einzelner sich als Mitglied eintragen läßt und seine Beiträge pünktlich und regelmäßig bezahlt, darüber hinaus aber nur auf die Vorteile wartet, die ihm nur seine Organisation erkämpfen soll.

Arbeiterorganisationen sind stets Kampforganisationen, müssen es sein. Darüber wird es wohl nirgends einen Zweifel mehr geben. Zum Kämpfen aber gehört stets eine gewisse Kraft, und je schwerere Kämpfe zu bestehen sind, um so mehr Kraft wird verbraucht, um so mehr Kraft muß wieder als Ersatz der verbrauchten Kraft frisch zugeführt werden. Dafür muß jedes einzelne Mitglied besorgt sein, es muß bei jeder Gelegenheit bemüht sein, seine Organisation zu stärken und ihr frische Kraft zuzuführen. Nur dann kann die Organisation eine Macht werden, die bei jeder Gelegenheit mit Nachdruck für ihre Angehörigen wirken kann. Auf eine solche Macht und deren Wünsche wird auch im Wirtschaftsleben in jeder Hinsicht in weitem Maße Rücksicht genommen, und dann werden die erwarteten Erfolge nicht ausbleiben. Die Erfolge der Organisation sind aber direkt auch Erfolge des einzelnen Mitglieds.

Die ständige und zielbewusste Förderung der Organisationsinteressen durch die Mitglieder stärkt die Organisation in jeder Beziehung am besten. Es ist nicht zu bezweifeln, daß eine Organisation, hinter der in jedem Falle sämtliche Kollegen in geschlossener Front stehen, unbedingt stärker sein muß und mehr erreichen wird, als eine andere, deren Geselligkeit nicht durch sämtliche Kollegen gebildet wird. Die Front der letzteren wird immer Rücken aufweisen, die im Kampf stets recht bedenklich sind. Es wird recht schnell allgemein bekannt, ob eine Organisation eine geschlossene Front darstellt oder nicht. Darin ist auch die recht verschiedene Wirkung von Unternehmungen verschiedener Organisationen begründet. Es ist also unumgänglich notwendig, daß bei jeder Gelegenheit sich Geschlossenheit und Einigkeit zeigt.

Die einzelnen Mitglieder dürfen bei allem Denken und Tun nie das Wohl des Ganzen aus dem Auge verlieren. Sie müssen gegebenenfalls auch einmal einen besonderen, persönlichen Wunsch in den Hintergrund stellen oder auch vollständig aufgeben können, wenn das Interesse der Gesamtheit dieses nötig macht. Wenn so einer für den anderen denkt und sorgt, dann wird auch etwas erreicht. Der Einspruch jeglichen wirtschaftlichen Zusammenschlusses ist: „Einer für alle und alle für einen!“

Berichtigung. Im Artikel „Braunschweiger Manieren“ in Nr. 26 der „Verbands-Zeitung“ muß es an betreffender Stelle heißen: „... und am 12. Mai 1894 waren sämtliche Braunschweiger Brauereien die Arbeiter aufs Pfaster: 335 Mann, darunter 130 Ledige und 205 Verheiratete mit 368 Kindern.“

Der Arbeiter im Aufsichtsrat.

In diesen Tagen hat im Reichswirtschaftsrat ein Kampf um das Recht der Arbeitervertreter im Aufsichtsrat der aktiengesellschaftlich organisierten Erwerbsunternehmungen stattgefunden. Die Arbeitgeber wollten die Befugnisse der Arbeitermitglieder des Aufsichtsrates auf die Wahrnehmung und Verteidigung der reinen Arbeitnehmerinteressen beschränken. Die Arbeiter dagegen wünschten für ihre Vertreter im Aufsichtsrat mit den Vertretern des Kapitals Gleichberechtigung. Zum Schluß wurde die Frage im Sinne der Arbeitnehmer entschieden. Man könnte also von einem Sieg für die Arbeiter reden.

Wir wollen selbstverständlich dem Erfolg der Aktion nicht unterschätzen, und prinzipiell hat diese Entscheidung ganz zweifellos die Bedeutung, schreibt K. Woldt in der „WZ“, daß hier das Recht der Arbeiter im Betrieb auf Mitbestimmung wieder erneut eine Festlegung erfahren hat. Es ist notwendig, diese Stellung des Arbeiters auf Mitbestimmung immer weiter auszubauen und Vorjorge zu schaffen, daß die Entwicklung nach rückwärts immer schwerer revidiert werden kann. Wir werden für die Zukunft Mühe genug haben, schon die Stellung der Betriebsräte zu sichern, denn das alles sind eigentlich nicht mehr allein Fragen der Gesetzgebung, sondern Fragen der Praxis. Es wird sich darum handeln, ob die Arbeiter sachlich mit den Aufgaben fertig werden, ob sie imstande sind, genügend in die neuen Dinge hineinzuwachsen, und durch ihr Wissen und Können sich zu behaupten verstehen. Das beste Gesetz ist unwirksam, wenn die Arbeiter verfangen und man kann gerade den Betriebsräten nur immer und immer wieder predigen, daß die Arbeiter zu einer Zeit, als das Recht der Mitbestimmung noch nicht vorhanden war, und die ersten Arbeiterausschüsse sich mühsam durchsetzen mußten, für die Arbeiter mancherlei herausgeholt wurde, wenn tüchtige Leute als Vertrauensmänner die Interessen ihrer Arbeitskollegen wahrzunehmen verstanden.

Es liegt es auch hier bei der Vertretung der Arbeiter im Aufsichtsrat. Praktisch wird damit auf absehbare Zeit noch nichts anzufangen sein, wenn auch grundsätzlich die Entscheidung im Aufsichtsrat im Sinne der Arbeitnehmer wichtig genug ist.

Wie sehen die Dinge in Wirklichkeit aus? Welchen Verlauf nehmen die Sitzungen im Aufsichtsrat, zu denen die Arbeiter als vollberechtigte Vertreter zugelassen werden könnten?

Mit Recht ist in der Tagespresse von solchen Fachleuten, die das Wirtschaftsleben wirklich kennen, darauf hingewiesen worden, daß die Aufsichtsratsitzungen nicht von entscheidender Bedeutung sind. Die Einzelheiten, die dort verhandelt werden, sind schon längst vorher von den Kapitalvertretern, die darüber etwas zu sagen haben, festgelegt. Gewiß sieht sich der Aufsichtsrat häufig zum Teil aus Leuten zusammen, die nicht auf Grund ihrer Arbeitskraft und ihres Könnens in diese Funktionen berufen werden. Das sind jene „Kapitalanten“, deren Namen oder deren „gute Beziehungen“ zu irgendeiner einflussreichen Macht durch hohe Entlohnungen bezahlt werden. Diese Leute sind für die zu leistenden Arbeiten im Aufsichtsrat entbehrlich. Die eigentlichen Macher aber sind die Vertreter der Banken und Konzerne, die wirklichen Fachleute, die mit den Einzelheiten des Unternehmens, um das es sich in der betreffenden Aufsichtsratsitzung handelt, genau Bescheid wissen.

Diese Leute beziehen ihre Informationen nicht in der Sitzung selbst, sondern sind vorher schon laufend unterrichtet. Ihre Kenntnis erhalten sie durch die Berichte der Revisoren und Treuhänder, die Produktionsstatistik, die Betriebsstatistik, das innere Leben des Unternehmens in seinem Auf und Ab, in seinen Aufträgen und in der Auftragsabwicklung, in den Betriebsüberschüssen und in den Methoden der Abschreibungen, haben sie vorher durch genaue Berichte, die in ihr stilles Arbeitszimmer abgeliefert wurden, mit aller Sorgfalt studiert. Ihre Privatsekretäre und sonstigen Hilfskräfte und Vertrauensleute haben dieses Material prüfen und sichten müssen, so daß sie von dem Stand des Unternehmens bis in alle Einzelheiten unterrichtet sind.

Wenn nun Arbeitervertreter als gleichberechtigte Aufsichtsräte an solchen Verhandlungen teilnehmen, dann wird man mit ihnen Komödie spielen und die Arbeiter werden nur Statisten sein. Vielleicht werden sie manchmal sogar als Prügelknaben dienen müssen, um Dinge nach draußen zu verantworten, für die eigentlich die Arbeiter keine Verantwortung tragen können. Der tüchtige Arbeitervertreter und Gewerkschaftsmann wird selbst auf lange Zeit hinaus nicht imstande sein, gleich unterrichtet und gleich informiert sich mit den Vertretern des Kapitals ebenbürtig an den Verhandlungstisch zu setzen.

Dazu gehört eine ganz andere Vorbereitung zu solchen Sitzungen. Dazu gehören ganz andere Informationsquellen, und dazu gehört auch eine ganz andere sachliche Vertrautheit mit den Dingen, die heute der Gewerkschaftsmann einfach noch nicht haben kann. Das muß ausgesprochen werden,

damit man von unserer Seite nicht in den Fehler der Ueberschätzung unserer Machtposition kommt.

Nach im Wirtschaftsleben ist die Position dem Gegner gegenüber davon abhängig, welche reale Macht man hinter sich hat und welche Kenntnisse und Fähigkeiten man besitzt, diese Macht auszunutzen. Selbst wenn wir durch die Gesetzgebung verankert, und durch die Stärke der Gewerkschaft befestigt, überall Aufsichtsratsmitglieder aus unserem Reihen mit hineinschicken könnten, ist der Wirkungsgrad dieser Machtposition im letzten Grunde nur wieder eine Bildungsfrage, ein Faktor der Menschenqualität.

Weshalb machen wir diese kritischen Einwände? Nicht um irgendwie Dinge zu verfeinern oder einer gewissen Gleichgültigkeit das Wort zu reden. Im Gegenteil. Es kommt uns darauf an, zu zeigen, wie wichtig ein richtiges Erkennen der vorhandenen Tatsachen ist. Man soll sich auch hier vor Illusionen hüten. Freilich ist es viel bequamer, die Hände in den Schoß zu legen, zu schimpfen und zu warten, bis der Segen von oben kommt. Aber die wirtschaftliche Umgestaltung muß von unten erfolgen. Wenn die Betriebsräte in solider, unablässiger Arbeit eindringen in das Gebiete der Produktion mit wahrhaft revolutionärer Energie in der Kleinarbeit des Tages zielbewusst alle Widerstände überwinden, dann wird die Sozialisierung und die Umgestaltung der Wirtschaft in Wahrheit durchgeführt.

Kein Geringerer als Karl Kautsky hat unlängst darauf hingewiesen, weshalb die schönsten Sozialisierungspläne nur auf dem Papier stehen bleiben, wenn die Arbeiter nicht als Betriebsrat anfangen, sachlich mit ihren Aufgaben fertig zu werden. Unter diesem Gesichtspunkt des nüchternen Wirklichkeitsinnes wollen wir auch die Stellung des Arbeiters im Aufsichtsrat betrachten.

Die endgültige Gestalt der Lohnsteuer.

Von Wilhelm Reil

Durch die Novelle vom 24. März 1921 ist das Einkommensteuergesetz bereits so gestaltet worden, daß es die Grundlage für eine Lohnsteuer bilden kann. Die wesentlichste Neuerung, die diesem Zweck diene, bestand in der Minderung des Steuertarifs, indem der Steuerfuß für alle Einkommen bis zu 24.000 Mk. gleichmäßig auf 10 Proz. festgesetzt wurde. Der neue Tarif ist rückwirkend vom 1. April 1920 ab in Kraft getreten. Die auf Grund persönlicher Veranlagung für das Jahr 1920 zu zahlende Einkommensteuer bemißt sich also bereits nach diesem Tarif.

Zum Zweck der Entlastung der Steuerbehörden soll nun die persönliche Veranlagung der Lohn- und Gehaltseinkünfte, bei denen nur der gleichmäßige Steuerfuß von 10 Proz. in Frage kommt, die also ein Einkommen von nicht mehr als 24.000 Mk. haben, in Wegfall kommen. Der bei der Lohn- und Gehaltszahlung für Steuerzwecke gemachte Abzug soll die endgültige Einkommensteuer darstellen.

Neben dem neuen Tarif soll das Einkommensteuergesetz durch die oben erwähnte Novelle weitere Änderungen erfahren, die der Umwandlung des Steuerabzugs in eine endgültige Abgeltung der Steuerschuld Rechnung tragen. Abschließend aber ist die Gestaltung der „Lohnsteuer“, wie man kurz diese auf dem Wege des Abzugs erhobene Steuer nennt, damals nicht geregelt worden. Die Entscheidung einiger wichtiger Fragen und die Ausgestaltung im einzelnen blieb einem besonderen Gesetz vorbehalten, das nach früheren Ankündigungen der Regierung so rechtzeitig dem Reichstag zugehen sollte, daß es am 1. Juli 1921 in Kraft treten konnte.

Erst am 20. Juni ist diese Gesetzesvorlage an den Reichstag gelangt. Wenn auch, wie zu hoffen ist, ihre Verabschiedung noch vor der Sommerpause des Reichstags gelangt, so ist doch mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli nicht mehr zu rechnen. Denn es müssen auch noch sehr ausführliche Ausführungsbestimmungen erlassen, die Arbeitgeber und die Behörden müssen mit den zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Formularen, Karten usw. versehen werden — Vorbereitungen, die bis zum 1. Juli nicht zu bewältigen sind.

Die Reichsfinanzverwaltung gedenkt nur, das Lohnsteuergesetz erst am 1. Januar 1922 in Kraft treten zu lassen, nachdem im Oktober eine Personenstandsaufnahme vorangegangen sein wird, bei welcher der Arbeiter, Angestellte oder Beamte die Zahl seiner Familienmitglieder, für die er Abzüge bzw. Steuerermäßigungen beanspruchen kann, und eventuell auch sonstige für die Steuerleistung maßgebende Familienverhältnisse anzugeben hat. Um jedoch für die Zeit vor dem 1. Januar, also für die Monate April-Dezember den Steuerabzug so auszugestalten, daß auf die persönliche Veranlagung am Schlusse des Jahres verzichtet werden kann, plant die Finanzverwaltung, den wesentlichen Inhalt des neuen Gesetzes auf dem Verordnungswege am 1. Juli oder einem nicht viel späteren Termin in Kraft treten zu lassen.

Welches sind nun die wesentlichen Bestimmungen der Vorlage, die, nebenbei bemerkt, wieder in die Form einer Änderung des Einkommensteuergesetzes gekleidet ist und die Ueberschrift „Entwurf eines Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn“ trägt?

Erstens umschreibt sie ausführlich den Begriff des Arbeitslohnes. Als Arbeitslohn gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte, die in öffentlichen oder privaten Dienste beschäftigt oder angestellte Personen aus dieser Beschäftigung oder Anstellung gleichviel unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form beziehen. Auch Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen fallen darunter.

Zweitens wird bestimmt, daß der Arbeitgeber vom Arbeitslohn 10 v. H. mit gewissen Ermäßigungen einzubehalten hat. Diese Ermäßigungen sind: 1. je 40 Pf. täglich (2,40 Mark wöchentlich, 10 Mark monatlich), für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau, 2. 60 Pf. (bzw. 3,60 Mark, bzw. 15 Mark) für jedes zur Haushaltung zählende minderjährige Kind, 3. 60 Pf. (bzw. 3,60 Mark, bzw. 15 Mark) für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge usw.

Und diese Beträge vermindert sich, wohl bemerkt, der Betrag, den der 10prozentige Abzug ausmacht.

Die unter 1 und 2 genannten Ermäßigungen sind in anderer Berechnungsform schon seit 1. April d. J. in voller Höhe in Kraft, die unter 3 genannten dagegen nur zum Teil, nämlich soweit es sich um die gesetzlichen Versicherungsbeiträge handelt. Ein Abzug von dem zu versteuernden Einkommen für Fahrtkosten, Arbeitskleider und sonstige sogen. Werbungskosten, für Beiträge zu einer Lebensversicherung, für Gewerkschaftsbeiträge usw. ist dagegen beim Steuerabzug noch nicht durchgeführt. Da der Lohn- und Gehaltsempfänger auf einen solchen Abzug aber vom 1. April ab Anspruch hat, muß die Bestimmung über die Höhe dieses Abzuges mit Rückwirkung vom 1. April ab in Kraft treten.

Die Regierungsvorlage bemißt den für Werbungskosten, Beiträge usw. vom Steuerabzug frei zu stellenden Jahresbetrag auf 1800 Mark, was umgerechnet auf den Arbeitstag (bei 300 Arbeitstagen) einen Steuerbetrag von 60 Pf. ergibt. Es fragt sich, ob dieser Betrag für alle Fälle hoch genug bemessen ist. Die Regierung selbst verneint diese Frage und schlägt vor, daß dem Steuerpflichtigen das Recht der persönlichen Veranlagung zuzubilligen sei, sofern er Anspruch auf einen Abzug für Werbungskosten von mindestens 2700 Mark erheben kann. Es wird aber Vorkehr zu treffen sein, damit auch der Steuerpflichtige, der Werbungskosten nur für mehr als 1800 Mark, aber weniger als 2700 Mark hat, zu seinem Recht kommt.

Lohn- und Gehaltsempfänger, die neben dem Arbeitslohn noch anderes Einkommen haben, sollen der Veranlagung unterliegen, wenn das Einkommen aus anderen Quellen mindestens 300 Mark beträgt. Hier wird in Rücksicht auf die Kosten der Veranlagung eine Erhöhung auf mindestens 500 Mark zu erlangen sein.

Unständige Arbeiter, die am selben Tag oder in derselben Woche bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind, und bei denen die Ermäßigung für Frau und Kinder und die Werbungskosten nicht auf die verschiedenen Arbeitgeber verteilt werden können, sollen einem Steuerabzug von 7 Proz. statt von 10 Proz. unterliegen. Hier fragt es sich, ob der Abzug von 7 Proz. ein ausreichender Ausgleich für die gesetzlich vorgesehenen Ermäßigungsabzüge ist.

Bemerkenswert sei noch, daß Lohn- und Gehaltsempfänger mit mehr als 24000 Mark Jahreserlösen zwar auch künftig dem 10prozentigen Steuerabzug unterliegen, aber am Jahresabschluß veranlagt werden und den abgezogenen Betrag auf ihre Steuerpflicht angerechnet bekommen.

Die Volksfürsorge

Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsattengesellschaft, hat neben ihren Geschäftsbericht über das Jahr 1920 herausgebracht und wir halten uns verpflichtet, unsere Mitglieder über die Aufgaben des Unternehmens und die bisherigen Ergebnisse desselben, soweit das im Rahmen einer kurzen Abhandlung möglich ist, zu informieren.

Die Volksfürsorge wurde im Jahre 1913 von der deutschen Gewerkschaften und Genossenschaften ins Leben gerufen, um die Volkserziehung des kapitalistischen Charakters zu enttenden und den Versicherten eine Versicherung zum Selbstkostenpreise zu bieten. Das Aktienkapital in Höhe von 1 Million Mark stellen die Gründer zu einem Zinsfuß von 4 Proz. zur Verfügung, während sie auf jeden weiteren Gewinn aus dem Unternehmen verzichten, so daß alle erzielten Ueberschüsse den Versicherten zufließen.

Die Versicherungsbedingungen und -tarife wurden so gestaltet, daß sie den weitestgehenden Wünschen genügen. Neben der reinen Kapitalversicherung, deren Tarife Monats- und Halbjahresprämien aufweisen, gelangen die Risiko- und Sparversicherung zur Einführung. Der Zerfall von Versicherungen ist ausgeschlossen. Wenn die Prämienzahlung unterbrochen wird, kann später die Auszahlung der verbleibenden Beiträge erfolgen oder die Versicherung um den Zeitraum, für welchen Prämien nicht entrichtet wurden, hinausgeschoben werden. Wird die Prämienzahlung nicht wieder aufgenommen, erfolgt im ersten Jahre Ummwandlung in eine Sparversicherung, nach längerem Bestehen in eine Rentenrente. Die von der Volksfürsorge garantierten Versicherungsprämien sind fast durchweg erheblich höher als bei anderen Gesellschaften. Beim Tode durch Unfall gelangt die volle Versicherungsprämie auch dann zur Auszahlung, wenn die Versicherung erst wenige Tage bestanden hat, während sonst eine einjährige Wartezeit vorgeschrieben ist. Ein Versicherungsbeitrag kann bis zur Höhe von 5000 Mark erfolgen, doch ist daneben noch eine Sparversicherung zulässig. Im Juli d. J. wird auch die Großlebensversicherung bei der Volksfürsorge eingeführt, so daß man dann auch diesen Dienst kann, die größeren Summen für eine Versicherung anlegen können.

Der solidarische Gedanke, auf dem die Volksfürsorge aufgebaut ist, zeigt die Mithilfe der gewerkschaftlich und genossenschaftlich organisierten Bevölkerungsvorstufen voraus. Seine Stärke stellen sich denn auch sofort in den Dienst der guten Sache, weshalb die Verbeirung bald auf der ganzen Linie angenommen werden konnte. Heute verfügt die Volksfürsorge, deren Fortentwicklung durch den Krieg natür-

lich ebenfalls sehr behindert wurde, bereits in allen Bezirken über einen guten Rahmen für die Organisation. Es fehlen aber noch Tausende von Mitarbeitern, wenn das in mehrfacher Hinsicht vorbildliche Wirken des Instituts der großen Masse der werktätigen Bevölkerung zugute kommen soll. Es handelt sich ja nicht allein um die Interessen der Versicherten, welche die Volksfürsorge selbstverständlich in erster Linie vertritt, sondern sie hat sich noch ein weiteres Ziel gesetzt, nämlich die zusammenkommenden Kapitalien sollen sozial-wirksam zugunsten der breiten Volksschichten Verwendung finden. Die Wohnungsnot ist groß in Deutschland, insbesondere fehlen kleine Wohnungen. Da will die Volksfürsorge helfend eingreifen. Ihre Mittel werden in erster Linie als Hypothek dem genossenschaftlichen Kleinwohnungsbau dienstbar gemacht sowie auch in Volkshäusern, gemeinnützigen Siedlungen usw., wenn Mühseligkeit gegeben ist, angelegt. Mehrere Millionen Mark fanden bereits auf diese Weise zweckentsprechende Verwendung. Aber viel mehr könnte in der Hinsicht geschehen, wenn alle Gewerkschafter und Genossenschaftler ihr eigenes Unternehmen durch den Abschluß von Versicherungen unterstützen würden. Heute schädigen noch viele Arbeiter und Angestellte ihre eigenen Interessen, indem sie die kapitalistischen Gesellschaften zum Abschluß von Versicherungen benutzen und dadurch in den Stand setzen, ihren Aktionären hohe Dividenden und den Hausbesitzern die nötigen Hypothekendarlehen zu geben. Es handelt sich dabei um Milliarden, die für genossenschaftliche Bauzwecke Verwendung finden könnten, wenn sich jeder die Propagierung der eigenen Einrichtungen angelegen sein ließe.

Bei der Volksfürsorge wurden versichert im Jahre

Jahr	Personen	Versicherungssumme
1913	70 401	12 952 280
1916	22 936	4 881 480
1919	150 438	86 737 577
1920	234 283	308 812 770

und insgesamt bis Ende Mai 1921: 807 435 Personen mit 640 502 724 Mark Versicherungssumme. Die erzielte Durchschnittsversicherungssumme betrug im Jahresergebnis: 1913: 239 Mark, 1919: 596 Mark, 1920: 1359 Mark und beträgt gegenwärtig zirka 1700 Mark.

An Einnahmen wurden erzielt:

Jahr	für Beamten	an Renten
1913	1 080 492,56	25 128,11
1914	2 305 915,03	68 051,59
1915	1 924 847,50	148 934,02
1916	2 357 553,25	221 888,—
1917	3 182 187,57	319 247,70
1918	5 178 413,54	449 363,38
1919	10 683 421,62	614 305,99
1920	26 639 705,32	799 195,42
insgesamt	53 352 536,69	2 646 110,21

Der Jahresabschluß für 1920 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Ueberschuß von 1 608 074,08 Mark auf, wovon nach den üblichen Rückstellungen der Gewinnreserve der Versicherten 1 250 529,78 Mark als Dividende zugeführt wurden. Bemerkenswert ist, daß unter den im letzten Jahre mit 646 198,10 Mark regulierten 4394 Sterbefällen sich 90 Anträge infolge Unfall befanden, auf die 108 316,20 Mark entfielen, während für diese Versicherungen nur 2077,28 Mark an Prämien entrichtet wurden.

Die Volksfürsorge befindet sich, wie die obigen Ziffern beweisen, in guter Fortentwicklung. Unsere Berufsangehörigen haben jedoch die Pflicht, an dem großen Werke mitzuarbeiten. Jeder möge darum in seinem Bekamtenkreise auf das Institut verweisen und sich, wenn irgend möglich, als Vertrauensperson in den Dienst desselben stellen. Der Vorstand der Volksfürsorge in Hamburg 5 ist zu jeder weiteren Auskunft sowie Uebersendung von Informations- und Agitationsmaterial gern bereit.

Material für Betriebsräte

Zur Wafnahme einer Bestimmung in der Arbeitsordnung bezüglich politischer Betätigung.

In Sachen Konditorei und Café F. W. Gumpert, Berlin C. 2, gegen den Arbeiterrat dieser Firma fällt der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin am 12. Mai 1921 folgenden Schiedspruch:

Das Verlangen des Arbeitgebers, eine von ihm vorgeschlagene Bestimmung über politische Betätigung innerhalb des Betriebes in die Arbeitsordnung aufzunehmen, ist nicht berechtigt.

Begründung: Die Antragstellerin hat beantragt, in die im übrigen vereinbarte Arbeitsordnung die Bestimmung aufzunehmen: Politische Betätigung irgendwelcher Art während der Arbeitszeit ist verboten. Der Schlichtungsausschuß ist der Ansicht, daß eine politische agitatorische Tätigkeit während der Arbeitszeit (wogu nicht die Pausen gehören) in den Arbeitsräumen nicht stattfinden hat. Da aber die Auslegung des äußerst behdaren und unbestimmten Begriffs der politischen Betätigung Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten und Differenzen bietet und somit ein gezieltes Zusammenarbeiten und die Ruhe im Betriebe fördern könnte, erscheint ein gänzlichcs Fehlen dieser Bestimmung in der Arbeitsordnung angebracht, um so mehr, als die gewerkschaftliche Betätigung (die ja in gewissem Sinne auch eine politische Betätigung bedeutet) möglichst nur in den Pausen durch tarifliche Vereinbarung gestattet ist. Hiermit also schon zur Genüge zum Ausdruck gebracht wird, daß im Gegensatz hierzu eine politische agitatorische Tätigkeit zu unterbleiben hat.

gez. Dr. Georg Reger, unparteiischer Vorsitzender.

Der Schlichtungsausschuß Augsburg fällt einen Spruch in gegenteiliger Richtung:

In die Arbeitsordnung ist folgender Passus aufzunehmen: „Zur Vermeidung von Störungen der Arbeit und des Arbeitsfriedens ist die politische und gewerkschaftliche Betätigung irgendwelcher Art während der Arbeitszeit unzulässig, ebenso das Lesen und Verteilen von Druckschriften und Zeitungen.“ (Schlichtungsausschuß Augsburg, 23. 3. 21. „Das Schlichtungsweien“, 3. Jahrg., Nr. 5, S. 108.)

Zu § 93. Kündigung eines Mitgliedes der Betriebsvertretung ohne Zustimmung des Betriebsrates.

Zu der Streitfrage, ob in solchen Fällen das gekündigte Betriebsratsmitglied den Schlichtungsausschuß oder das ordentliche Gericht anrufen soll, äußert sich der Reichsarbeitsminister in einem Bescheid vom 28. November 1920 (I. A. 4287). Weil diese Angelegenheit sehr wichtig ist, folgt der Wortlaut auszugsweise:

„Die Auffassung, daß im Falle der Entlassung eines Betriebsobmannes ohne Zustimmung der Belegschaft für die Klage des Entlassenen nicht der Schlichtungsausschuß, sondern das ordentliche Gericht zuständig ist, ist zutreffend. Nach der von mir ständig vertretenen Auffassung ist eine Kündigung, die im Falle des § 93 B.R.G. ohne Zustimmung erfolgt, unwirksam, und diese Unwirksamkeit ist mangels besonderer Bestimmungen gerichtlich durch die Klage auf Zahlung des Lohnes oder Gehalts geltend zu machen. Dieses gilt ebenso für Betriebsratsmitglieder wie für den Obmann. Diese Rechtslage schließt nicht aus, daß der betreffende Obmann den Schlichtungsausschuß zur Vermittlung anruft und der Schlichtungsausschuß hierauf einen unverbindlichen Spruch erläßt. Irgendwelche zwingende Wirkung für das Gericht hätte ein solcher Schiedspruch nicht, er würde also nur eine Verzögerung für den Arbeitnehmer darstellen.“

Anmerkung: Sehr viele gekündigte Betriebsvertretungsmitglieder strengen aber die Klage beim Schlichtungsausschuß an, weil sie glauben, auf diesem Wege schneller zu ihrem Rechte zu gelangen. Diese Auffassung ist irrtümlich. Der Schlichtungsausschuß kann in solchen Fällen keine bindende Entscheidung auf Grund des Betriebsratsgesetzes fällen, sondern nur einen Vermittlungsvorschlag machen. Nimmt der Arbeitgeber denselben nicht an, dann ist die Verbindlichkeitsklärung, weil die gesetzliche Grundlage fehlt, nicht möglich. Würde sie dennoch erfolgen und der Arbeitgeber den Schiedspruch trotzdem nicht befolgen, so würde kein Gericht die Vollstreckbarkeit des Spruches aussprechen, weil jede gesetzliche Unterlage fehlt. Wenn gekündigte Betriebsvertretungsmitglieder den Schlichtungsausschuß anrufen, so haben sie dem Unternehmer jede Arbeit abgenommen, denn nach § 97 B.R.G. ist der Unternehmer in solchen Fällen zur Anrufung des Schlichtungsausschusses allein berechtigt, und er kann die Anrufung nachholen in dem Termin, welcher auf Veranlassung des Arbeitnehmers angelegt worden ist. Dadurch ist der Arbeitnehmer schwer geschädigt und enthebt gleichzeitig den Arbeitgeber der Durchführung der einzigen positiven Bestimmung, die sich in dieser Beziehung im Betriebsratsgesetz befindet.

Also, es ist darauf zu achten, daß Betriebsvertretungsmitglieder oder Betriebsobleute, die ohne Zustimmung der Betriebsvertretung gekündigt werden, nicht den Schlichtungsausschuß anrufen, sondern sofort beim ordentlichen Gericht (Gewerbe- oder Kaufmannsgericht) die Lohn- bzw. Gehaltsklage einreichen.

Zur Verordnung vom 12. Februar 1920. Schadenersatz unberechtigte Entlassung.

„Der Schlichtungsausschuß“, 2. Jahrg., Nr. 11, S. 173, veröffentlicht ein Urteil des Gewerbegerichts in Bremen vom 4. Mai 1921. Der Exratt ist folgender:

Wenn der Schlichtungsausschuß im Falle einer Verletzung der Einstellungs- und Entlassungsverordnung vom 12. Februar 1920 Erneuerung des Arbeitsverhältnisses eines Entlassenen verfügt hat, so kann der Entlassene nur dann einen Schadenersatzanspruch für die Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung erheben, wenn der Arbeitgeber schuldhafterweise die Bestimmungen der Verordnung verletzt hat. Ein Verschulden des Arbeitgebers wird aber bei der überhafteten Gesetzgebung und der häufig wenig klaren Ausdrucksweise des Gesetzgebers sowie angefaßt der vielen Zweifelsfragen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts nur in besonderen Ausnahmefällen vorliegen.“

Anmerkung: Die Syndikat der Unternehmerorganisation werden nicht böse sein, daß ein leidhaftiges Gewerbegericht so naiv ist und sie für so naiv hält, daß sie nicht instande seien, den unklaren Wortlaut des Gesetzgebers zu verstehen. Das Gewerbegericht redet von einer überhafteten Gesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts. Welches Tempo ist nach Ansicht des Gerichts das passendste? Vielleicht dasjenige des Krähwinkler Landsturms: Immer lange laut vorant!

Bewegungen im Bernse.

Brauereien, Bierniederlagen.

† Dresden und Umgegend. Die Brauereiarbeiter von Dresden, Meißen, Radeberg und Pirna, soweit sie in den Ringbrauereien beschäftigt sind, stehen seit Mitte Mai in Lohnbewegung. Durch die Kontingentierung der Betriebe, welche jedes Ausflühen der Industrie unmöglich macht, sind die Brauereiarbeiter mit zu den schlecht bezahlten Arbeitern zu rechnen. Es mußte versucht werden, die durch die Kriegsjahre hindurch fortlaufende niedere Entlohnung zu beheben. Das erste Angebot der Brauereien wurde in einer Versammlung am 27. Mai abgelehnt. Das gleiche geschah mit einem weiteren Angebot am 4. Juni. Nachdem nun nachmals die beiderseitigen Lohnkommissionen zu Verhandlungen zusammengetreten, und es den Anschein erweckte, als ob die Arbeiterschaft der Brauereien doch zur Arbeitsniederlegung greifen würde, einigte man sich auf eine gleichmäßige Zulage von 30 Mark pro Woche für alle Kategorien der Arbeiterschaft. In der am 18. Juni im Dresdener Volkshaus tagenden Versammlung wurde das Angebot gegen wenige Stimmen angenommen und wurde dadurch ein Kampf vermieden. Im Verlauf der Versammlung wurde von Arbeitern der Malzfabriken die Einführung des Hausstrunkes gefordert, doch konnte die Organisationsleitung da wenig in Aussicht stellen, da doch das Hausstrunkbier eben nur dort gegeben werden kann, wo Brauereien die Festiger der Malzereien oder Bierniederlagen seien. Weiter wurde in der Versammlung von einem Kollegen die Frage der Beteiligung der Arbeiterschaft an den Reingewinn der Betriebe aufgeworfen. Nachdem eingehend hierüber diskutiert war, soll das vorhandene Material dem Zentralvorstand überwiesen werden.

† Hamburg. (Lohnbewegung der Brauereiarbeiter.) In zwei Versammlungen, am 9. und 10. Juni, berichtete Höflein über den Stand der Lohnbewegung.

folgendes: Trotzdem die Brauereiarbeiter eine nur ganz minimale Lohnerhöhung beantragt hatten, hielten die Brauereien mit einer Antwort hierauf zurück, bis wir anfragten, was aus der Lohnfrage werden solle. In einer Besprechung mit dem Sekretär des Brauereiverbandes wurde erklärt, daß die Brauereien die Forderung der Arbeitnehmer abgelehnt hätten, da sie eine weitere Befähigung durch Erhöhung der Löhne nicht tragen könnten. Würden die Arbeitnehmer in die Verlängerung der Arbeitszeit und eine Entlohnung nach Familienzahl einwilligen, so würde die Forderung der Arbeitnehmer reiflos bewilligt werden. Wir haben dem Vertreter der Brauereien sofort erklärt, daß dieser Vorschlag unannehmbar sei; auch die Betriebsräte haben dieses Ansuchen einstimmig zurückgewiesen. Wir haben eine Verhandlung beantragt, die nun stattgefunden hat. In dieser ist dieselbe Frage nochmals eingehend besprochen und von der Lohnkommission der Arbeiter einstimmig abgewiesen. Nach längerer Verhandlung ließen die Arbeitgeber ihren Vorschlag fallen und bewilligten eine wöchentliche Zulage von 15 Mk. mit einer Bindung bis zum 30. September d. J. Wir hielten auch dieses Angebot für nicht weitgehend genug und nahmen es mit, um die Verhandlung darüber entscheiden zu lassen. In der recht lebhaften Diskussion wurde von fast allen Rednern das Angebot der Arbeitgeber als nicht annehmbar bezeichnet, namentlich die Befristung bis zum 30. September wurde aufs schärfste bekämpft. Das Angebot wurde mit großer Mehrheit abgelehnt und hierauf den Vorständen und den Betriebsräten überlassen. Eine sofort vorgenommene Verhandlung änderte die Bindungsfrist derart, daß diese bis 30. September gilt, mit der Maßgabe, daß, wenn eine Verteuerung der Lebenshaltung sich ergibt, ab 15. August in neue Verhandlungen über Lohnerhöhung eingetreten werden soll. Die Betriebsräte haben beschlossen, dieses Angebot der Verhandlung zur Annahme zu empfehlen und den Streikbeschluss aufzuheben. Nach erregter Diskussion stimmte die Versammlung dem Ergebnis der Verhandlung schließlich zu und hob den Streikbeschluss wieder auf.

Korrespondenzen.

Emmendingen. In der „Wöthcherzeitung“ erschien kürzlich ein Artikel, der sich mit unserer Organisation befaßt. Wir haben dazu nur zu sagen, daß unsere Kollegen es sich nicht gefallen lassen, mit Kollegen zusammenzuarbeiten, die sie bei jeder Gelegenheit schäntlicheren, Unehrlichkeiten der Firma gegenüber auf andere Kollegen abladen wollen und sie bei der Firma des Diebstahls beschuldigen, wenn sie es selbst gemacht haben. Sovieel für heute.

Fladow. In der Monatsversammlung am 21. Juni sprach der Bezirksleiter Bientowski-Danzig über Bildung eines Industrieverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie. Er wies nach, daß gerade in jetziger Zeit ein Zusammenschluß erforderlich ist, da die kleinen Verbände dem Kapitalismus gegenüber nicht gewachsen seien. Dieser Gedanke war schon in den neunziger Jahren verfolgt worden, aber die Sache hatte sich bis nach dem Kriege verzögert. Neutzutage aber ist ein Zusammenschluß erforderlich und darum sollen alle Kollegen für einen Zusammenschluß mitwirken. Ferner legte der Redner der Versammlung die Vorteile und Nachteile klar und wies darauf hin, daß der Satzungsentwurf umgeändert werden muß. Ferner beschäftigte sich Bezirksleiter Bientowski mit der Lohnfrage in unserer Zahlstelle, da wir mit unseren Löhnen noch sehr weit zurück sind gegen andere Zahlstellen. Die letzten Lohnverhandlungen entsprechen nicht den gerechten Forderungen, und darum stellen die Kollegen den Antrag, einen neuen Lohnsatz aufzustellen. Die Forderungen sollen wenigstens denen der Schlochau Kollegen verglichen werden, da hier die Preise dieselben sind wie in Schlochau.

Hanau. Eine kombinierte Mitgliederversammlung der unten bezeichneten Verbände nahm erneut Stellung zur Frage der Schaffung eines Verbandes der Nahrungs- und Genussmittelbranche. Zur Auffassung gelangend, daß die derzeitige Zersplitterung, bebungen durch die Eigenart unserer Organisation, unmöglich die Sicherstellung unserer Existenz im Kampfe mit dem Unternehmertum gestattet, erblickt die kombinierte Mitgliederversammlung lebhaftig in dem Zusammenschluß mit den Kollegen der Verbände der Tabakarbeiter, Fleischer, Bäcker und Konditoren, Brauerei- und Mühlenarbeiter die Möglichkeit, dies zu erreichen. Nachdem bereits seit Januar 1921 die Hauptvorstände genannter Verbände beauftragt waren, die Vorbereitungen zur Schaffung eines gemeinsamen Nahrungs- und Genussmittelverbandes zu treffen, ohne bis zu dieser Stunde irgendein Ergebnis gezeitigt zu haben, fordert die heutige kombinierte Mitgliederversammlung alle Zahlstellen im Reiche zum gemeinsamen Vorgehen auf, um die eine Existenzfrage darstellende Einheitsorganisation zu schaffen. Die Vorstände der hiesigen Zahlstellen sind beauftragt, mit genannten Verbänden an hiesigen Orte zwecks Gründung einer provisorischen Interessengemeinschaft Fühlung zu nehmen.

Schweinfurt. Laut Versammlungsbeschluss vom 3. Juni wurden 25 Exemplare der „Betriebsrätezeitung“ des ADGB bestellt zur Verteilung unter den Kollegen. Die Zeitung wird von der Lokalkasse bezahlt, ist also Eigentum der Zahlstelle. Sie wird gleichmäßig in die Betriebe hinausgegeben und den Vertrauensleuten zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß sie von den Kollegen auch gelesen wird. Ihnen wird dringend nahegelegt, die Zeitung recht gründlich und genau durch zu lesen, denn sie enthält für den gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, der sich seiner Stellung im Kampf für eine bessere Zukunft bewusst ist, sehr reiches Material. Ganz besonders ist es aber für die Betriebsratsmitglieder und Betriebsobleute unbedingte Pflicht, die Zeitung recht genau zu lesen. Kollegen, die Absicht, die Zeitung Bestellung veranlassen, den Kolleginnen und Kollegen Aufklärung und Bildung zu ermöglichen, kann nur dann erfüllt werden, wenn jedes Mitglied recht viel Gebrauch davon macht. Will sich ein Mitglied die Zeitung selbst halten, so kann es sie durch die Organisation zum ermäßigten Preis erhalten, und wäre es wünschenswert, daß alle Mitglieder davon Gebrauch machen. Es ist auch notwendig, die Kollegen auf ihre Monatsversammlung aufmerksam zu machen, daß sie dieselbe ausnahmslos besuchen. Ein strafwürdiges Verhalten muß es genannt werden, wenn in einer Zeit der schwersten wirtschaftlichen Kämpfe so interesselos dahin-

gelebt und sich um nichts gekümmert wird. Die Tagesordnung für die Julierversammlung (1. Juli bei Bogt) wird jedem zeigen, wohin der Weg geht, wenn wir weiter so gleichgültig dahingehehen.

Wesel. Eine gut besuchte Versammlung am 15. Juni beschäftigte sich mit den bei einzelnen Firmen bestehenden Differenzen. Die Niederlage der Dortmunder Aktienbrauerei hatte bisher noch nicht einmal die letzte Lohnerhöhung zur Auszahlung gebracht. An Ermahnungen und Erinnerungen von Seiten der Organisation und dem Betriebsobmann hat es nicht gefehlt. Auf das letzte energische Eingreifen ist der Lohn endlich nachgezahlt worden, das heißt bis auf zwei Kollegen, die von der Firma nicht als Vollarbeiter angesehen werden; diese sollen die Zulage nicht erhalten. Hierzu wird noch einiges zu reden sein. Die Kollegen der Firma Wöhrmann hatten Forderungen eingereicht, konnten aber mit der Firma nicht zu Rande kommen. Nach Eingreifen der Verbandsleitung ist auch dieses zur Zufriedenheit der Kollegen erledigt worden. Ueber die Brauerei Stams wurden einige Klagen laut. Dort läßt man wohl Ueberstunden machen, aber einen Teil der Bierfahrer glaubt man diese nicht bezahlen zu brauchen. Einen Teil Schuld tragen die Kollegen selbst daran, indem sie nicht energisch genug das ihnen zustehende verlangen. Auch manches andere scheint dort noch ziemlich im argen zu liegen. Den Kollegen in Buderich und Rees war es leider nicht möglich zu erscheinen. Wie berichtet wurde, ist dort auch verschiedenes nachzuholen. Hoffentlich holen die Kollegen dies in der nächsten Versammlung nach. Versammlung findet jetzt jeden ersten Sonntag im Monat statt.

Wie die Verhältnisse in Wesel und Umgebung liegen, haben wir seit unserm Eingreifen schon vieles gebessert. Bei der Firma Kampen mußten wir sogar mal einige Tage streiken, bis der Lohn, der uns vom Schlichtungsausschuß zugesagt war, gezahlt wurde. Auch bei der Firma Laccour sind durch unser Eingreifen die Löhne ganz wesentlich erhöht worden. Allerdings ist jetzt ein sogenannter Laumann dazwischen, der glaubt, die Organisation nicht mehr nötig zu haben. Die Kollegen dürften aus der Versammlung und aus dem Worten, die Kollege Thauer an sie richtete, erleben haben, was uns not tut, vor allen Dingen noch in Wesel not tut. Das ist unermüdliches Arbeiten aller Kollegen für den Verband. Ziel und Streben eines jeden Kollegen muß sein, dem Verband immer neue Mitglieder zuzuführen, denn nur wenn wir groß und stark sind, werden die Unternehmer uns als Gleichberechtigte anerkennen und uns das Recht einräumen müssen, daß wir über die Gestaltung unserer Lohn- und Arbeitsbedingungen mit zu entscheiden haben.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Erweiterung des Rüdforth-Konzerns. Unter Führung der Ferd.-Rüdforth-Nachfolger-Akt.-Ges. in Stettin wurde die Hefefabrik Emmertal Akt.-Ges. in Emmertal mit einem Grundkapital von 2 Mill. Markt gegründet.

Der Bund Deutscher Malzfabriken hat beim Reichsernährungsministerium den Antrag gestellt, die Kontingentierung sämtlicher Mälzungsstellen bis zum 1. April 1929 fortzusetzen zu lassen, und zwar auf der Grundlage, daß die Vermälzung der verwendeten Gerste zur Hälfte in Malzfabriken und zur Hälfte in Brauereiermälzungsstätten zu erfolgen hat. Ferner beantragt er, statt Malz nur mehr ausländische Gerste einzuführen, deren Verarbeitung zu Malz gleichfalls zur Hälfte in Handelsmälzereien und zur Hälfte in Brauereien zu erfolgen hat.

Urteil gegen das Prohibitionsgesetz. Im Cantone im Staate Massachusetts entschied Richter J. S. Mahoney im dortigen Distriktsgericht, daß das Massachusetts-Staatsgesetz, welches 2 1/2 Proz. Alkohol in Bier und Wein erlaubt, gesetzlich sei und über dem Poststead Prohibitions-Durchführungsgesetz, das nur Getränke mit 1/2 Proz. Alkoholgehalt gestattet, stehe. Der Richter gab diese Entscheidung in der Klage gegen James McCurn ab, der Getränke mit 2,51 Prozent Alkoholgehalt im Besitz hatte.

Die Abweisung der Klage wird jedenfalls von Seiten der Trodenen sofort zur Kenntnis der Bundesbehörden gebracht und die Umstößung des Urteils des Richters Mahoney verlangt werden.

Für jedes Betriebsratsmitglied eine Zeitung. Der Gesamtbetriebsrat der Schultheiß-Pagenhofer-A.G. hatte den Vorstand ersucht, zu genehmigen, daß für jedes einzelne Betriebsratsmitglied ein Exemplar der Betriebsrätezeitung des ADGB von der Firma bezogen wird. Der Vorstand hat diesem Ersuchen nunmehr entsprochen, so daß jeder Betriebsrat ein Exemplar zum Studium und Sammeln erhalten wird. In Rücksicht auf den Beginn eines neuen Quartals sei darauf hingewiesen, daß viele Firmen von sich aus für die Betriebsräte die Zeitung bestellen und andere bereit sein dürften, auf entsprechendem Antrag es ebenfalls zu tun, um den Betriebsräten selbst die Kosten zu ersparen.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Gewinnbeteiligung durch Gesetz. In der Tischschloßarbeit ist durch ein Gesetz die Gewinnbeteiligung der Arbeiter geregelt, derart, daß die beschäftigten Arbeiter und Angestellten im Bergbau an der Verwaltung der Unternehmungen durch ihre Vertreter im Unternehmungsrat teilnehmen. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Unternehmungsrat die vierteljährlichen Berichte über den Geschäftsbetrieb, die Jahresberichte, die Bilanzen und den Antrag auf Verteilung des Reingewinnes vorzulegen. Der den Arbeitern und Angestellten gebührende Gewinnanteil wird mit zehn Prozent des Reinertrages bemessen, der an die Aktienbesitzer oder ein privates Unternehmen fällt.

Welche praktischen Ergebnisse dieses Gesetz zeitigen wird, muß abgewartet werden. Nach unserer Auffassung und nach den Erfahrungen besteht bei jeder Gewinnbeteiligung die Gefahr der Interessengemeinschaft zwischen Unternehmer und Arbeiter zum Schaden der Allgemeinheit, daneben aber auch eine Gefahr für die Arbeiter, die an steigenden Reinerträgen interessiert werden, wobei die Rücksicht auf die Sicherung des Betriebes, auf ihr eigenes Wohlfinden und auf den Nebenarbeiter nur zu leicht verloren gehen kann, ob sie gesetzlich festgelegt oder in freiem Uebereinkommen zustande kommt.

Stenerföhen. Die Abschlässe der großen Industrieunternehmungen in Deutschland zeigen fortgesetzt eine überreichliche Ausschüttung von Gewinnen und lassen die starke Tendenz erkennen, durch Erhöhung des Aktienkapitals den Interessenten besondere Vorteile zuzuwenden. Diese Umwandlung der finanziellen Grundlage der Unternehmungen ist vom steuerpolitischen Standpunkte sehr beachtenswert, denn mit der Zuwendung eines erhöhten Aktienbesitzes an die bisherigen Aktionäre umgeht man die Besteuerung. Die Kapitalertragssteuer wird nur vom Reinertrag des Unternehmens erhoben, kann also die Manipulationen, die in der Verwässerung des Aktienkapitals vor sich gehen, nicht erfassen. Die Regierung wird deshalb darauf bedacht sein müssen, durch eine Beteiligung an der Industrie einen Anteil an den Erträgen zu fordern, und eine Ueberwachung der Transaktionen der großen Gesellschaften wird zur Notwendigkeit.

In großem Umfange vollzieht sich ferner eine Steuerhinterziehung dadurch, daß der Exporthandel und die großen industriellen Unternehmungen ihre Guthaben, die sie im Auslande erwerben, nicht nach Deutschland hereinbringen, sondern im Auslande stehen lassen und damit dem Steuerfiskus die Möglichkeit des Zugriffs erschweren. Das Kapital sucht immer neue Wege, um sich der Besteuerung zu entziehen. Bemerkenswert ist dabei, welche Stellung der Hauptausschuß des Reichsverbandes der deutschen Industrie zu den Steuerfragen, die uns in nächster Zeit beschäftigen werden, einnimmt. Auf der Tagung des Ausschusses der deutschen Industrie hat Herr Geheimrat Dr. Wiedfeld, der Direktor des großen Kruppischen Unternehmens, sich dahin ausgesprochen, daß eine Erhöhung der Körperschaftsteuer von der Industrie nicht getragen werden könne, die Erhöhung der Einfuhrzölle will er sehr vorsichtig behandelt haben; während er anscheinend einer Erhöhung der Umsatzsteuer weniger abgeneigt ist. Natürlich ist den Herren der Plan einer Beteiligung des Staates an den Gewinnen des Grundbesitzes oder der Industrie sehr zuwider und man kann das Ergebnis ihrer Besprechung nur dahin zusammenfassen, daß sie nur geneigt sind, eine Steuer zu befürworten, die sich leicht auf die Schulter des letzten Verbrauchers abwälzen läßt. Mit dieser Lösung des Steuerproblems wird sich hoffentlich die Regierung nicht zufrieden geben, sondern ernstlich nunmehr an die Frage herangehen, wie weit der Besitz zu den Lasten herangezogen werden kann.

Schlachtviehpreise in Markt für Zentner Lebendgewicht.

	Juni	Kinder (Schäfer, Bullen, Kühe)	Milch	Schafe	Schweine
Berlin	15.	300-800	400-1400	450-675	1000-1325
Breslau	15.	350-750	500-750	400-675	800-1200
Magdeburg	14.	300-800	400-850	300-650	1000-1350
Leipzig	15.	300-825	450-850	300-675	900-1275
Mannheim	14.	250-850	500-800	250-550	900-1200
Zwickau	13.	300-750	450-800	400-650	1150-1400
Hannover	15.	300-850	400-850	300-600	1150-1350
Hamburg	9.-14.	200-1100	325-950	300-650	900-1250
Altona	9.-14.	200-825	500-1350	350-650	1000-1250
Dortmund	14.	300-875	400-850	300-650	1000-1300
Erfurt	13.	350-850	450-900	300-600	750-1300
Essen	13.	350-900	450-1200	250-600	900-1300
Köln a. Rh.	13.	300-825	450-1300	275-400	900-1300
Frankfurt a. M. . .	14.	200-825	500-800	275-500	950-1250
Chemnitz	13.	250-800	500-800	350-675	1000-1350
Stuttgart	14.	200-740	600-700	—	850-1090
München	10.	230-740	500-800	—	900-1200

Jeder sein eigener Schnapsfabrikant! Der Kommissar für die Durchführung des Alkoholverbotes im Staate Ohio tritt in seinem Jahresbericht mit der erstaunlichen Behauptung hervor, daß es jetzt statt der paar hundert Brauereien und Schnapsfabriken von früher viele hunderttausende derartige Einrichtungen gebe. Nach der Ansicht dieses Beamten ist jeder Amerikaner heute sein eigener Schnapsfabrikant und Brauer. Die Erhebungen der Polizei haben z. B. in Columbus City ergeben, daß eine von vier Familien durchschnittlich ihr eigenes Bier braut und daß manche Hausfrauen die Herstellung von Schnaps in so großem Umfange betreiben, daß sie damit auch noch andere Familien und Freunde versorgen. Alle Früchte, die sich zur Herstellung brauchender Getränke eignen, werden in großen Mengen aufgekauft, und in manchen Gemeinden gibt es kein Haus mehr, das nicht einen Destillationsapparat für die Herstellung von Schnaps enthält. Die Schnapsfabrik gehört für viele Amerikaner zum Haushalt so gut wie die Küche. — So wollten es die Abstinenten jedenfalls auch in Deutschland haben.

Wochenhilfe und Stillseld. Immer aufs neue begegnet uns in der Fürsorge Frauen, die von Wochenhilfe und Stillseldern, die ihnen zustehen, nichts wissen. Die wichtigsten Bestimmungen seien hier zusammengefaßt, in Einzelfällen holt man sich in der nächsten Säuglingsfürsorgestelle Auskunft, ob ein Anspruch auf Wochenhilfe besteht. Die Bestimmungen zum Schutze von werdenden Müttern und Wöchnerinnen stammen aus dem Beginn der sozialen Gesetzgebung der achtziger Jahre, wurden mehrfach erweitert und 1919 in einem „Gesetz über die Wochenhilfe und Wochenfürsorge“ unter abermaliger Erweiterung zusammengefaßt.

- Die Wochenhilfe steht zu:
1. Den Wöchnerinnen, die mindestens 6 Monate vor der Niederkunft bei einer Krankenkasse versichert waren. (Deshalb sollte sich jede Frau, sobald sie sich schwanger fühlt, schleunigst versichern, falls sie nicht auf Grund der Ziffer 2 Wochenhilfe zu beanspruchen hat);
 2. den versicherungsfreien Ehefrauen und Töchtern von Versicherten, wenn sie mit dem versicherten Ehemann bzw. Vater in häuslicher Gemeinschaft leben;
 3. minderbemittelten Wöchnerinnen, die nicht schon nach Ziffer 1 oder 2 Wochenhilfe erhalten. Als minderbemittelt gilt eine verheiratete Wöchnerin, deren Einkommen zusammen mit dem ihres Mannes, oder eine alleinstehende Wöchnerin, deren eigenes Einkommen in dem Jahre vor der Entbindung nicht mehr als 4000 Mk. betrug.
- Die Wochenhilfe wird gewährt von der Krankenkasse, der die versicherte Wöchnerin oder ihr ver-

überter Chemann bzw. Vater angehört; für die nieder- bemittelte Bevölkerung wird sie von der Allgemeinen Orts- krankenkasse oder, wo es eine solche nicht gibt, von der Land- krankenkasse gewährt.

Die Wochenhilfe besteht in folgenden Regel- leistungen:

- 1. einem einmaligen Beitrag zu den Entbindungskosten in Höhe von 50 Mk.;
2. einem Wochenlohn in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens von 1,50 Mk. täglich, für 10 Wochen. Davon müssen 6 Wochen in die Zeit nach der Niederkunft fallen;
3. einer Beihilfe bis zu 25 Mk. für Hebammenbesuche und ärztlicher Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden;
4. einem Stillseld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens von 0,75 Mk. täglich, bis zum Abtanz der 12. Woche.

Ueber diese Regelleistungen hinaus gewähren manche Krankenkassen freiwillige Mehrleistungen, z. B. Stillseld bis zur 26. Woche.

Bei Gewährung des Stillseldes verlangt die Kasse eine Bescheinigung, daß die Mutter ihr Kind wirklich stillt. Zwischen Krankenkassen und Säuglingsfürsorgestellen ist ein Abkommen getroffen, daß derartige Stillselbescheinigungen in der Säuglingsfürsorgestellen kostenfrei ausgestellt werden.

Dr. B. F.

Beihilfen aus der Invalidenversicherung und Militärrenten. Durch Gesetz vom 26. Dezember 1920 wurde den Fegeheist einer Rente aus der Invalidenversicherung eine außerordentliche Beihilfe zu ihrer Rente und der bisherigen Rentenzuschläge bewilligt, zugleich aber bestimmt, daß solchen Rentenzuschlägen, die daneben nach einer Rente nach dem Militärversicherungsgesetz beziehen, diese Beihilfe nicht zu gewährt ist. Dadurch sind viele Rentenzuschläge schwer beeinträchtigt worden, da ihre Bezüge mit Militärrentenleistungen niedriger sind als die Invalidenrente mit Zulage und Beihilfe.

Durch eine Verordnung vom 21. August 1919 wurden Zulagen bewilligt für alle Personen, die auf Grund der rückgezahlten Invalidenversicherung eine Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Wünnenrente beziehen, sofern sie nicht Ausländer sind, die sich im Ausland aufhalten. Dadurch wurde auch den Empfängerinnen von Militärrenten und Militärhinterbliebenenrenten das Recht auf die Zulage von 20 Mk. für die Invaliden- oder Altersrente und von 10 Mk. für die Witwen- oder Wünnenrente gegeben.

Durch eine Verordnung vom 21. Mai 1920 wurden die Zulagen auf 30 Mk. für die Invaliden- oder Altersrente, auf 15 Mk. für die Witwen- oder Wünnenrente erhöht und für die Witwenrente neu eine Zulage von 10 Mk. festgesetzt. Daneben wurde aber zugleich bestimmt, daß Personen, die auf Grund des Reichsversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1920 eine Rente für Wünderung ihrer Erwerbsfähigkeit und welche als zwei Drittel oder eine Militärhinterbliebenenrente beziehen, die Zulage nicht erhalten. Das neue Gesetz vom 26. Dezember 1920 brachte aber noch eine weitere Einschränkung; es sieht im allgemeinen für die Empfänger von Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Wünnenrente eine Beihilfe von monatlich 40 Mk. für Empfänger einer Rentenrente von monatlich 20 Mk. ab 1. Januar 1921 fest. Alle Personen, die auf Grund des Reichsversicherungsgesetzes oder anderer Militärversicherungsgesetze eine Versorgung erhalten, wurden von dieser außerordentlichen Beihilfe ausgeschlossen. Diese Bestimmung bedeutet eine große Härte gegenüber den Empfängerinnen von Kriegserlösen. In diesen Kreisen herrscht mit Recht eine große Ungerechtigkeit vor, zumal gerade die Kreise die Beihilfe so heftig benötigen.

Bei Beratung des Gaus des Reichsarbeitensamminiums im Februar d. J. hat die Sozialdemokratische Fraktion die Regierung auf diese außerordentliche Härte aufmerksam gemacht und entsprechende Schritte verlangt. Die Regierung erklärte den Mangel des Gesetzes an. In seiner letzten Sitzung vor dem Winter hat der Reichstag eine Änderung des Gesetzes beschlossen, die besagt, daß die Beihilfe von 26. Dezember 1920 Personen, die auf Grund des Reichsversicherungsgesetzes oder anderer Militärversicherungsgesetze eine Versorgung erhalten, nur insoweit zutrifft, als die zu gewährende Beihilfe die gewöhnliche Versorgung übersteigt.

Die neue Bestimmung befreit zwar nicht rechtlich die im Gesetz verhandelten Härten, aber im wesentlichen ist erreicht, daß die meisten Kriegserlöser nunmehr auch die Beihilfe vom 26. Dezember 1920 erhalten, die ihnen bisher verweigert worden ist. Die Beihilfen sind demnach vom 1. Januar 1921 ab zu gewähren.

Beitragverpflichtung

Beitragverpflichtung bei Erwerb der Mitgliedschaft oder Berufung. Ein bei einem Arbeitgeber angestellter Gemeindeglied mit etwa zehn Jahren, nach dem Arbeitsverhältnis eine Veränderung erfahren hat, was dem Arbeitgeber aus der Mitgliedschaft abgemeldet werden. Als der Arbeitgeber seiner herkömmlichen Kenntnis erhebt, beantragt er sofort keine Beitragsverpflichtung, die ihm insofern mit der Begründung verweigert wurde, daß die Zeit von drei Wochen, innerhalb deren die Beitragsverpflichtung beantragt werden mußte, verstrichen sei.

Das Beitragsverpflichtungsgesetz hat dafür erkannt, daß in einem Falle der nachstehenden Art die Nichterfüllung der vorgeschriebenen Frist keinen Grund für die Ablehnung der Beitragsverpflichtung bilde. Der Träger ist durch Gemeindebevollmächtigten zusammen mit anderen Angehörigen des Bezirkes verfahrensgemäß geworden, und er hat gleich nachdem er von dem Gemeindeglied Kenntnis erlangt, die Frist erhebt, der Antrag auf Beitragsverpflichtung gestellt. Unter dieser Voraussetzung ist der Antrag als rechtzeitig gestellt zu betrachten. Die Bestimmung des § 115 der Beitragsverpflichtungsgesetz mit der Frist, nach Beendigung der Mitgliedschaft durch freiwillige Fortzahlung der Beiträge für die Beitragsverpflichtung zu zahlen, grundsätzlich allen Gemeindegliedern gleichmäßig anzuwenden. Die Mitglieder, welche nicht auszuweisen, wurde verurteilt werden, wenn man über diese Bestimmung wenigstens dem Sachverständigen. Denn diese würde allen Beitragsverpflichtungen, die von dem Erwerb der Mitgliedschaft abgemeldet sind, die vorgeschriebene Frist verstoßen gehen. In solche Fälle hat man aber bei Beratung des Gesetzes nicht gedacht. (Beitragsverpflichtungsgesetz, II. K. 27 B.)

Verbandsnachrichten

Verbandsrat, Redaktion und Expedition der 'Verbands-Zeitung': Berlin O. 27, Schäferstraße 6IV, Fernsprecher: Post-Straßen 275.

Diese Woche ist der 27. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung. Der Wochenbeitrag beträgt

Table with 3 columns: bei einem Wochenlohn, bis 75 Mk., 0,60 Mk.; von 75-100, 1,-; 101-150, 2,-; 151-200, 2,50; über 200, 3,-.

wozu noch die Lokalzuschläge kommen, was bei Bestimmung von Beitragsmarken zu beachten ist.

Geschuldete Lokalbeiträge.

Mk. 50 Pf., Fläcker i. Westp. 50 Pf. ab 1. Juli.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

von 29. bis 25. Juni.

(Postkonten der Hauptkasse: Berlin 12829, Bremer- und Hilfsarbeiter G. m. b. H., Berlin O. 27.)

Ueteren 13,50; Darmstadt 12,-; Hamburg 360,-; Königsberg i. Pr. 189,-; Götting 128,-; Hannover 3018,-; Erlangen 13,50; Landsberg 14,-; Jena 25,50; Jüter- wald 14,-; Döberitz 200,-; Landsberg a. d. W. 12,-; Boh. Aibling 6,-; Leipzig 6000,-; Gießen 1000,-; Schwa- bach 970,94; Leipzig 14,-; Marienwerder 13,50; Merseburg 2000,-; Jülich 14,-; Remmigen 1000,-; Coblenz 13,50; Königsberg i. Pr. 13,50; Halle 39,40 Mk.

Mitgliederbeitrag

(R = Mitgliedsbeitrag, H = Mitgliedsbeitrag. Der Betrag der Beitragsmarken ist in Jüttern (a 80 ufa) angegeben.)

Mitglieds: 800 a 250, Pommern: 100 a 10, Meck: 400 a 200, 300 a 60, Brandenburg: 500 a 200, Sachsen: 500 a 300, 300 a 200, Ostpre: 600 a 300, Schwabach: 5000 a 300, 1000 a 250, West: 200 a 200, 100 a 100, Halberstadt: 10 R, 1000 a 300, Götting: 10 R, Hannover: 20 R, 2000 a 200, 1000 a 100, Jena: 1000 a 300, Jüterwald: 600 a 250, Königsberg O.-Schl.: 200 a 200, 200 a 250, Landau: 10 R, Spremberg: 300 a 300, Halber- leben: 300 a 300, 300 a 250, Spandau: 500 a 300, 200 a 200, Jüttr.: 10 R, Erlangen: 200 a 10, Berlin: 250 R.

Aus den Bezirken und Jahreshellen.

Hamburg. Vorsitzender: D. Kage, jetzt Köpenicker 20, Kassierer: J. Cofes, Jüttrstr. 7 I.
Erlangen a. B. Vorsitzender: Meis Jaber, Rentier bei Gndau, Kemptener Str. 9 1/2.
Darmstadt i. B. Kassierer: Josef Meier, jetzt Schützen- straße 8 II.
Weissen. Vorsitzender: Paul Meißel, Jüttrstr. 1 II, Kassierer Emil Sanger, Jüttrstr. 1 I.
Schwerin. Vorsitzender: Adolf Juchmann, Augusten- straße 3, J.

Veranstaltungstermin

Sonntag, den 2. Juli.

Halberstadt. 7 Uhr: 'Gemeinschaftshaus'.
Hofungen. 7 Uhr: bei Meßl. 'Jan Doffen'.
Marienwerder. 8 Uhr: 'Hofweg', Herrmannstr. 4.
Königsberg. 8 1/2 Uhr: 'Jan Güter Doffen'.
Dachau. 7 Uhr: 'Kaiser Friedrich', Augustinergasse 14.
Sangerhausen. 8 Uhr: 'Herrmannstr.'.
Speyer. 6 Uhr: 'Rosa Hof'.
Stettin. 8 Uhr: 'Gottlieb zum schwarzen Nag'.
Stendal. 8 Uhr: bei Grotze.
Stettin. 8 Uhr: 'Jan goldenen Horn'.
Dr. Kellermannstr. 33/34.

Sonntag, den 3. Juli.

Halberstadt. 10 Uhr: bei Hans Cabel.
Götting. 10 Uhr: 'Jan Doffen'.
Königsberg. 3 Uhr: 'Bayerischer Hof'.
Grimmshausen. 2 1/2 Uhr: 'Herberge zur Heimat'.
Götting. 3 Uhr: 'Lokal Müller, Landsberger Str. 34.
Dachau. 10 Uhr: voran: 'Lokal Müller'.
Götting. 1 Uhr: bei Holz, 'Bauerstraße'.
Götting. 10 Uhr: 'Lokal Müller'.
Jüterwald. 2 Uhr: 'Hotel weißer Hof'.
Jüterwald. 3 Uhr: 'Reparatur Bismarck'.
Götting. 8 Uhr: 'Hofweg Hof', Göttingstr. 46.
Hofungen. 2 Uhr: 'Jan Güter'.
Scha. Götting. 2 Uhr: 'Bismarck', Müllergasse Str. 26.
Götting. 3 Uhr: 'Deutsches Haus'.
Götting. 4 Uhr: bei Werner, 'Kochberger Hof'.
Götting. 9 Uhr: voran: 'Gemeinschaftshaus'.
Hofungen. 10 Uhr: voran: 'Jan Doffen', Jüttrstr. 81.
Hofungen. 9 1/2 Uhr: 'Jan Doffen'.
Hofungen. 10 Uhr: voran: 'Gemeinschaftshaus', Göttingstr.
Hofungen i. Schl. 3 Uhr: 'Jan Güter Hofungen'.
Hofungen i. d. Westp. 3 Uhr: 'Veranstaltungstermin'.
Jüterwald. Vereinslokal.
Hofungen. 'Gottlieb zum Engel'.
Hofungen. 'Hofweg'.
Götting. 3 Uhr: 'Hofweg'.
Hofungen i. Schl. 3 Uhr: 'Gottlieb Müller, Landsberger Straße'.
Götting i. B. 9 Uhr: voran: 'Gottlieb Müller'.
Götting. 10 Uhr: voran: bei Jüttr.
Hofungen. 10 Uhr: voran: bei Jüttr.
Hofungen. 10 Uhr: 'Bayerischer Hof'.
Hofungen a. d. S. Bei 'Bismarck'.
Hofungen. 2 Uhr: bei 'Kaiser Friedrich'.
Hofungen. 3 Uhr: bei 'Kaiser Friedrich'.
Hofungen (Hof). 3 Uhr: bei 'Schwarzen Adler', Götting- straße.
Hofungen. 2 1/2 Uhr: 'Bismarck Hof'.

Wesell. 3 Uhr: Vereinslokal.
Hofungen. 3 Uhr: 'Stadt Berlin', Jüttr. Straße.
Hofungen. 2 1/2 Uhr: bei Hansmann, Kaiser-Wilhelm-Str. 33.
Hofungen. 3 Uhr: 'Gemeinschaftshaus'.
Hofungen. 10 Uhr: voran: 'Hofweg'.
Hofungen. 9 1/2 Uhr: voran: 'Hofweg'.
Hofungen. 9 1/2 Uhr: voran: bei 'Grotze', Müllergasse.
Hofungen. 10 Uhr: voran: 'Hofweg'.
Hofungen. 2 Uhr: 'Jan Doffen'.
Hofungen. 9 Uhr: 'Hofweg'.
Hofungen. 2 1/2 Uhr: 'Gemeinschaftshaus'.
Hofungen. 8 Uhr: bei 'Hofweg'.
Hofungen. 3 Uhr: 'Stadt Hofungen', Reichensberger Str.
Hofungen. 3 Uhr: 'Lokal Müller'.
Hofungen. 4 Uhr: 'Jan Doffen'.

Montag, den 4. Juli.

Götting. 7 Uhr: 'Hofweg', 'Kaiserstraße'.
Hofungen. 6 Uhr: 'Jan Doffen', 'Schützenstraße'.

Dienstag, den 5. Juli.

Hofungen. 5 Uhr: 'Gemeinschaftshaus'.
Hofungen a. B. 7 1/2 Uhr: 'Gemeinschaftshaus'.
Hofungen a. B. 7 1/2 Uhr: 'Hofweg'.
Hofungen. 8 Uhr: 'Jan Doffen'.
Hofungen. 7 1/2 Uhr: bei 'Hofweg', Müllergasse.
Hofungen. 8 Uhr: 'Gemeinschaftshaus'.

Mittwoch, den 6. Juli.

Hofungen. 7 1/2 Uhr: 'Bayerischer Hof', Lange Str. 18.
Hofungen. 7 Uhr: 'Lokal Müller', 'Hofweg'.
Hofungen i. Schl. 5 1/2 Uhr: 'Schwarzer Hof'.
Hofungen. 7 Uhr: 'Hofweg'.
Hofungen (Hof). 8 Uhr: bei 'Hofweg', 'Hofweg'.
Hofungen. 7 1/2 Uhr: 'Gemeinschaftshaus', Lange Str.
Hofungen. 8 Uhr: 'Lokal Müller', 'Hofweg'.
Hofungen. 8 Uhr: 'Gemeinschaftshaus'.

Donnerstag, den 7. Juli.

Hofungen. 7 Uhr: 'Jan Doffen'.
Hofungen. 5 1/2 Uhr: bei 'Hofweg'.

Freitag, den 8. Juli.

Hofungen. In 'Veranstaltungstermin'.

Advertisement for Böttcher (boot maker) and Strasserhabe (shoes). Includes text about repairs and quality, and a small illustration of a shoe.

Advertisement for Meinel-Herold (bicycles). Includes text about bicycle repairs and quality, and a small illustration of a bicycle.

Advertisement for Remleberföhlen (shoes). Includes text about shoe quality and price, and a small illustration of a shoe.

Advertisement for Tilsiter-Art-Käse (cheese). Includes text about cheese quality and price, and a small illustration of a cheese wheel.

Advertisement for Tilsiter-Art-Käse (cheese). Includes text about cheese quality and price, and a small illustration of a cheese wheel.

Advertisement for Mehrere Brauer (brewers). Includes text about beer quality and price, and a small illustration of a beer glass.